

Schnellübersicht der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und des GKV-Spitzenverbandes zur Verordnungsfähigkeit von Arzneimitteln nach der Arzneimittel-Richtlinie, § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V (AM-RL), gültig ab 01.04.2009 (Stand: August 2011)

Arzneimittel / Arzneimittelgruppen / Indikationen	verordnungsfähig	Verordnung von OTC-Präparaten für Kinder bis 12 Jahre / Jugendliche mit Entwicklungsstörungen
Acida	nein	unwirtschaftlich
Amara	nein	unwirtschaftlich
Analgetika in fixer Kombination mit nicht analgetischen Wirkstoffen	- Kombination mit Naloxon	außerhalb der genannten Ausnahme unwirtschaftlich
Antacida in fixer Kombination mit anderen Wirkstoffen	- Kombinationen verschiedener Antacida	außerhalb der genannten Ausnahme unwirtschaftlich
Antianämika-Kombinationen	nein	unwirtschaftlich
Antiarthrotika und Chondroprotektiva	nein	unwirtschaftlich
Antidiarrhoika	a) ausgenommen Elektrolytpräparate zur Rehydratation bei Säuglingen, Kleinkindern und Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr b) ausgenommen Escherichia coli Stamm Nissle 1917 (mind. 10 ⁸ vermehrungsfähige Zellen/Dosiseinheit) bei Säuglingen und	außerhalb der genannten Ausnahmen unwirtschaftlich

	<p>Kleinkindern zusätzlich zu Rehydratationsmaßnahmen</p> <p>c) ausgenommen <i>Saccharomyces boulardii</i> nur bei Kleinkindern und Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr zusätzlich zu Rehydratationsmaßnahmen</p> <p>d) ausgenommen Motilitätshemmer</p> <p>aa) nach kolorektalen Resektionen in der postoperativen Adaptationsphase,</p> <p>bb) bei schweren und länger andauernden Diarrhöen, auch wenn diese therapie-induziert sind, sofern eine kausale oder spezifische Therapie nicht ausreichend ist.</p> <p>Eine längerfristige Anwendung (über 4 Wochen) bedarf der besonderen Dokumentation und Verlaufsbeobachtung.</p>	
--	--	--

Antiemetika in Kombination mit Antivertiginosa zur Behandlung von Übelkeit	nein	unwirtschaftlich
Antihypotonika, orale	nein	unwirtschaftlich
Antiphlogistika oder Antirheumatika in fixer Kombination mit anderen Wirkstoffen	nein	unwirtschaftlich
Arzneimittel, „traditionell angewendete“ gemäß § 109a AMG, welche nach Art. 1 § 11 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts nur mit einem oder mehreren der folgenden Hinweise: „Traditionell angewendet: - zur Stärkung oder Kräftigung - zur Besserung des Befindens - zur Unterstützung der Organfunktion - zur Vorbeugung - als mild wirkendes Arzneimittel“ in den Verkehr gebracht werden	nein	unwirtschaftlich
Carminativa	- bei Säuglingen und Kleinkindern	außerhalb der genannten Ausnahme unwirtschaftlich
Enzympräparate in fixen Kombinationen	- Pankreasenzyme nur zur Behandlung der chronischen, exokrinen Pankreasinsuffizienz oder bei Mukoviszidose	außerhalb der genannten Ausnahme unwirtschaftlich
Hustenmittel: fixe Kombinationen von Antitussiva oder Expectorantien oder Mukolytika untereinander oder mit anderen Wirkstoffen	nein	unwirtschaftlich
Hypnotika/Hypnogene oder Sedativa (schlaferzwingende, schlafanstoßende, schlaffördernde oder beruhigende Mittel) zur Behandlung von Schlafstörungen	- zur Kurzzeittherapie bis zu 4 Wochen - in Einzelfällen länger als 4 Wochen Eine längerfristige Anwendung ist besonders zu begründen.	Hinweis auf besonderes Gefährdungspotential (unzweckmäßige Verordnung)
Otologika	- ausgenommen Antibiotika und Corticosteroide auch in fixer	außerhalb der genannten Ausnahmen unwirtschaftlich

	<p>Kombination untereinander zur lokalen Anwendung bei Entzündungen des äußeren Gehörganges</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausgenommen Ciprofloxacin zur lokalen Anwendung als alleinige Therapie bei chronisch eitriger Entzündung des Mittelohrs mit Trommelfelldefekt (mit Trommelfellperforation). 	
Roborantien, Tonika und appetitanregende Mittel	nein	unwirtschaftlich
Stimulantien, z.B. Psychoanaleptika, Psychoenergetika, coffeinhaltige Mittel	<ul style="list-style-type: none"> - bei Narkolepsie - Hyperkinetische Störung bzw. Aufmerksamkeitsdefizit / Hyperaktivitätsstörung (ADS / AHDS) bei Kindern ab 6 Jahren und Weiterführung der Therapie bei Jugendlichen im Rahmen einer therapeutischen Gesamtstrategie, wenn sich andere Maßnahmen allein als unzureichend erwiesen haben. (Weitere detaillierte Vorgaben siehe Anlage III/44) 	außerhalb der genannten Ausnahmen: unwirtschaftlich
Umstimmungsmittel und Immunstimulantien zur Stärkung der Abwehrkräfte	nein	unwirtschaftlich
Zellulartherapeutika und Organpräparate	nein	unwirtschaftlich